

Rechtsfragen der Restitution von Kulturgut Symposium in Wien, Österreich

Nicolai Boris Kemle*

Das österreichische Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in Wien bot den gelungenen Rahmen für das Symposium „Rechtsfragen der Restitution von Kulturgut“ am 12. Oktober 2007. Unter Leitung von Frau Univ.-Prof. Gerte Reichelt, gleichzeitig IFKUR-Beirätin, widmete das Ludwig Boltzmann Institut für Europarecht diesen Tag der UNESCO – Konvention 1970 und der UNIDROIT – Konvention 1995.

Geführt von Herrn Prof. Dr. Kurt Siehr, Universität Zürich, Max-Planck-Institut Hamburg und IFKUR-Beirat, wurde von Herrn Christoph Bazil, stv. Leiter der Abteilung Denkmalschutz des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und IFKUR – Mitglied, das 1. Round Table eröffnet. Er wies in seinem Vortrag „Zur Ratifikation der UNESCO – Konvention 1970“ auf die verschiedenen nationalen Aspekte einer Umsetzung hin. Gleichzeitig wog er exemplarisch für das Ministerium die einzelnen Argumente ab, die aus Sicht Österreichs für und gegen eine Ratifikation bzw. spätere Umsetzung sprechen. Hierbei stellte er fest, dass derzeit viel für eine Umsetzung der UNESCO – Konvention 1970 spreche, aber eine Umsetzung der UNIDROIT – Konvention in Österreich noch Zeit beanspruchen wird, dies aber wünschenswert sei. Ihm folgte Frau Gabriele Eschig, Generalsekretärin der Österreichischen UNESCO – Kommission. Geprägt durch die Ereignisse im Irak, die nicht nur Objekte sondern auch wichtige Archive betrafen, wies sie in ihrem Beitrag „Die Bemühungen der UNESCO zum Schutz von Kulturgütern“ auf das dringende Erfordernis der Umsetzung hin, wobei alle Unterzeichnerstaaten ihrer Verpflichtung zügig Folge leisten sollten. Um die Bedeutung der UNESCO für den Schutz von Kultur zu verdeutlichen, stellte sie nochmals die einzelnen Maßnahmen von UNESCO vor, angefangen von dem Schutz des Naturerbes, über die Unterwasserschutzabkommen, die Erhaltung des immateriellen Erbes bis hin zu der Erklärung betreffend die vorsätzliche Zerstörung von Kulturerbe.

Nach einer kurzen Pause zeigte Yves Fischer, Leiter der Fachstelle Internationaler Kulturgütertrans-

fer des Schweizer Bundesamtes für Kultur in seinem Beitrag „Die Umsetzung der UNESCO – Konvention aus Schweizer Sicht“ die Reaktionen des Kunstmarktes in der Schweiz auf, nachdem schon vor über zwei Jahren dort die Konvention in geltendes Gesetz umgesetzt wurde. Er betonte ausdrücklich die positive Importbilanz von Kulturgütern der Schweiz, so dass mehr Kulturgüter eingeführt wie ausgeführt werden. Dies sei ein gutes Zeichen für den Umstand, dass die anfänglichen Bedenken der Kunstmarktteilnehmer vor Umsetzung sich nicht bewahrheitet haben. Gerade im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konvention in einem Staat sei es aber wichtig, teilte er mit, dass Polizei und Zoll besonders geschult werden müssten, insbesondere im Zusammenhang mit archäologischen Kulturgütern. Aber nicht nur die Umsetzung von Konventionen, sondern auch die Eigeninitiative eines Staates zum Schutz von Kulturgut sei wichtig, verdeutlichte er am Beispiel der Irak – Verordnung der Schweiz, die ein Embargo für irakische Kulturgüter zur Folge hatte, mit der Folge, dass diese derzeit nicht handelbar seien.

Danach kommentierte Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., Universität Heidelberg und Vorstand des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V., Heidelberg, die bevorstehende Umsetzung der 1970 UNESCO-Konvention in Deutschland auf der Basis des bereits in Kraft getretenen Umsetzungs- und Ausführungsgesetzes, beide allerdings in ihrer Wirkung aufschiebend bedingt durch das Inkrafttreten des völkerrechtlichen Vertrags für die Bundesrepublik Deutschland. Hierbei ging der Referent zunächst auf die Gründe für das lange Zögern Deutschlands ein und zeigte, dass dies nicht zuletzt mit – in diesem Maße unbegründeter – Sorge um die Kompatibilität der Umsetzung mit der bereits bestehenden Umsetzung der EG-Kulturgüterrückgaberrichtlinie. Der Referent erläuterte im Folgenden die multilaterale Anwendbarkeit der Umsetzung gegenüber allen Vertragsstaaten ohne Zwischenschaltung bilateraler Abkommen, legte aber zugleich den Preis hierfür dar, nämlich relativ enge Tatbestandsvoraussetzungen für den öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch anderer Vertragsstaaten, die insbesondere an die Anforderung der Eintragung des herausgeforderten Kulturgutes in ein nationales Bestandsverzeichnis anknüpfen,

* Dr. jur., Rechtsanwalt, Partner der Sozietät Dr. Kemle & Leis, Heidelberg, und Vorstand des Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V., Heidelberg, www.ifkur.de.

was – trotz der mit eingeführten Erleichterung – für illegal ausgegrabene Gegenstände zu erheblichen Wirksamkeitsverlusten der Konventionsumsetzung führe.

Als Abschluss des 1. Round Table hob Prof. Marc-Andre Renold, Universität Genf, Rechtsanwalt, Direktor des Art Law Centre und Mitglied des IFKUR, „Die Bedeutung der UNESCO – Konvention 1970 für den internationalen Kulturgüterschutz“ hervor. Er betonte die pädagogische Wirkung sowohl für Staaten wie auch für Kunstmarkteteiligte. Diese pädagogische Wirkung könne sich in verschiedene Teilbereiche spalten lassen. Eine Wirkung sei die erhöhte Aufmerksamkeit des Käufers durch die immer strengeren Anforderungen an den „guten Glauben“, durch Gesetz und Rechtsprechung, wie auch die interaktive Wirkung der Konvention durch Einflussnahme auf das „Ordre Public“. Dies wurde verdeutlichte er anhand ein neues juristisches Beispiels aus der Schweiz, das eine Rückgabe einer Bronzehand betraf.

Nach Abschluss des ersten Round Tables stellten sich Fragen aus dem Auditorium. Gerade der gutgläubige Erwerb erwies sich als Schwerpunkt. Prof. Heilmeyer, Berlin, vertrat die Ansicht, dass im Bereich des Handels mit Antiken ein gutgläubiger Erwerb in all den Fällen unmöglich sei, in denen eine Art „Antikenpass“ fehle.

Das 2. Round Table, UNIDROIT - Konvention 1995, leitete Prof. Walter H. Rechberger, Universität Wien und Leiter des Ludwig Boltzmann Institut für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen. Eröffnet wurde der Nachmittag von Prof. Herbert Kronke, Generalsekretär UNIDROIT, Rom, mit dem Beitrag „UNIDROIT – Konvention 1995 im Dialog der Konventionen – Entstehungsgeschichte“. Er zeigte anschaulich die Gründe der Entstehung von UNIDROIT auf und dessen Bedeutung für die Zukunft. Rückblickend auf die Fragen nach dem ersten Round Table legte er die verschiedenen nationalen Gutglaubenstatbestände in den einzelnen Ländern dar, angefangen von dem völligen Fehlen einer solchen Möglichkeit bis hin zu dem völligen Ausschluss und der daraus folgenden Schwierigkeit einer internationalen Vereinheitlichung.

Ihm folgte Frau Univ.-Prof. Gerte Reichelt. Sie sezierte die „Prinzipien der UNIDROIT – Konvention 1995“ einzeln. Frau Univ.-Prof. Reichelt sprach von der großen Bedeutung des Gleichlaufs von Definitionen und im Rahmen des gutgläubigen Erwerbs, die Bestimmung der Sorgfalt als Ansatzpunkt hierfür. Hiernach kam sie auf weitere Proble-

me zu sprechen. So sei die Bestimmung bei Fresken schwierig, ob sie bewegliche oder unbewegliche Objekte darstellen. Laut einem Gerichtsurteil sei aber keine Unbeweglichkeit gegeben, denn durch Abnahme ist die Transportfähigkeit hergestellt. Weiterhin verdeutlichte sie das Ensembleprinzip und fragte nach einem Sonderrecht für Kulturgut.

Herr Georg Kathrein, Bundesministerium für Justiz, zeigte in seinem folgenden Referat, „Zur Ratifikation der UNIDROIT – Konvention 1995 in Österreich“ eine skeptische Haltung gegenüber einer jetzigen Umsetzung. Er wies dabei ausdrücklich darauf hin, dass dies eine politische Entscheidung sei, und die Überlegungen noch nicht fertig sind. Vielmehr bedürfe es sorgsamer Entscheidungsprozesse, um UNIDROIT umsetzen zu können.

Im Gegenzug nahm Nikolaus Kraft, Rechtsanwalt und Mitglied des IFKUR, durch sein Vortrag „Die Ratifikation der UNIDROIT – Konvention 1995 durch Österreich: Chancen für ein zeitgemäßes Ausfuhrrecht für Österreich“ Stellung zu der notwendigen Umsetzung von UNIDROIT. Er wies deutlich auf die Notwendigkeit der Änderung der österreichischen Rechtslage, sowohl für UNESCO wie auch für UNIDROIT hin. Denn es sei nach seiner Ansicht dringend den Ländern angeraten, bei einer Umsetzung der UNIDROIT – Konvention ein Sonderprivatrecht für Kulturgut zu wollen und zu schaffen. Gleichzeitig zeigte er auf, dass der Kulturgutbegriff der UNIDROIT – Konvention von der österreichischen Verfassung abweiche, und dies ungeahnte Folgen haben könnte. Es sei für eine dem Kulturgüterschutz gerecht werdende Regelung notwendig, beide Konventionen umzusetzen und dabei gewisse Kulturgüter als „res extra commercium“ einzustufen und hierfür die gesetzliche Grundlage zu schaffen. Aus anwaltlicher Sicht zeigte hiernach Ernst Ploil, Rechtsanwalt, die Schwierigkeiten der derzeitigen Ansatzpunkte einer Umsetzung der UNIDROIT – Konvention auf. So sind, teilte er mit, vielfältige prozess- und materiellrechtliche Probleme zu erwarten, falls Österreich nicht im Vorfeld sich dieser Aspekte bewusst werde und sie beheben wird. Gerade in prozessualer Hinsicht seien ungelöste Schwierigkeiten vorhanden, die eine Anpassung des derzeit geltenden Gesetzes an die zu erwartende Umsetzung erfordere. Aber auch in anderen Bereichen, wie z.B. im Denkmalschutzgesetz, müsse an eine Novellierung gedacht werden. Gleichzeitig wies er auf Mängel in der Transparenz und in der Informationspflicht der Ministerien im Rahmen der Umsetzung der UNESCO – Konvention 1970 hin.

Als Abschluss des 2. Round Table referierte Nicolai Kemle, Rechtsanwalt und Vorstand im Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. über das Thema „Freiwillige Restitution vs. Gesetzlich einklagbarer Anspruch auf Rückgabe“. Hierbei ging auf die Geschichte ein und zeigte am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland auf, welche Aspekte für und wider die Rückgabe von Kunst angeführt werden können. Dabei seien neben der freiwilligen Rückgabe der freiwilliger Verzicht, neben dem gesetzlichen Anspruch der gesetzliche Ausschluss von Ansprüchen von Bedeutung. Einen Ausschluss können dabei direkte die Kunst betreffende Regelungen zur Folge haben, aber auch indirekte, allgemein geltende Gesetze. Gerade Verjährungsfristen und der gutgläubige Erwerb seien solche „indirekt“ Kulturgut betreffende Regelungen. Eine

sehr wichtige Rolle spiele aber auch, so teilte er mit, die Zeit. Diese könne durch den Generationenwechsel, das Älterwerden vieler direkt Betroffener und das Vergessen zu einem „freiwilligen unfreiwilligen Verlust“ führen, da die Erinnerung an ehemals im Eigentum stehende Objekte verloren gehe.

Das Schlussort bildete Prof. Wolf-Dieter Heilmeyer. Er wagte einen Ausblick auf kommende Kulturgut betreffende Fragen und erörterte die Brisanz aktueller Überlegungen. Das Symposium zeigte in der Mannigfaltigkeit der einzelnen Themen, dass die Umsetzung der UNESCO – Konvention eine Maßnahme der Gegenwart zum Schutz von Kulturgut darstellt, die Zukunft jedoch in der Umsetzung der UNIDROIT – Konvention 1995 liegt.

Portable Antiquities in the Modern European Context: Law, Ethics, Policy and Practice – Internationales Expertentreffen in Pecz, Ungarn

Matthias Weller

Vom 12. bis 13. Juli 2007 lud das Institute of Art and Law zu einem internationalen Expertentreffen unter dem Arbeitstitel "Portable Antiquities in the Modern European Context: Law, Ethics, Policy and Practice" ein. Professor Norman Palmer, Barrister, 3 Stone Building, und IFKUR-Beirat, eröffnete die Konferenz mit einem Überblick über die offenen Fragen zum Recht des Schatzfundes, sowie zur Gestaltung von Herausgabeansprüchen sowohl unter öffentlichem als auch privatem Recht. Hierbei fragte er vor allem nach der Wechselwirkung zwischen dem - möglicherweise hohes Schutzniveau aufweisenden - lokalen Sachrecht und dessen Durchsetzungsgrenzen und -möglichkeiten in internationalen Sachverhalten. Jeremy Scott, Withers Worldwide Rechtsanwälte, illustrierte diese Fragen anhand der jüngst entschiedenen Fälle Iran v. Barakat (Anwendung ausländischen öffentlichen Kulturgüterschutzrechts des Irans durch englische Gerichte abgelehnt, Berufung anhängig)¹ und Iran v. Berend (renvoi für das englische Kollisionsrecht für bewegliche Sachen abgelehnt, hilfsweise Anknüpfung an die lex originis nach französischem Kollisionsrecht im Wege des renvoi abgelehnt).² Prof. Kurt Siehr, Hamburg,

ebenfalls IFKUR-Beirat, knüpfte daran in einem Überblick über die Rechtslage im europäischen Rechtsraum unter besonderer Berücksichtigung der Richtlinie 93/7/EWG an. Professor Zsolt Visy, Pecs, schilderte praktische Probleme anhand des Sevso-Schatzes³ und hob dabei vor allem hervor, dass Herausgabeansprüche in vielfacher Hinsicht von der Feststellung des Herkunftslandes abhängen, dieses aber gerade bei illegalen Ausgrabungen oder Funden nur schwer zu bestimmen ist. Visy führte sodann allerdings plausibel wirkende Argumente der archäologischen Forschung an, die für die Herkunft des Sevso-Schatzes aus Ungarn sprechen. Es folgten sodann in einer Tour de Raison die Darstellung der Rechtslage zahlreicher Rechtsordnungen. Der Verfasser hob hervor, dass das Schatzfundrecht in Deutschland mit den unterschiedlichen Regelungen zum Schatzregal in den Denkmalschutzgesetzen der Länder sowie subsidiär durch § 984 BGB relativ schwach ausgestaltet ist im Vergleich zu den teilweise sehr umfangreichen Gesetzgebungen anderer Staaten. Dies mag allerdings damit zusammenhängen, dass die deutschen Regelungen eng mit Regelungen allgemei-

1 Vgl. hierzu die Besprechungen des *Verfassers* und *Mara Wantuch*, beide in diesem Heft, sowie den Abdruck des Urteils selbst, ebenfalls in diesem Heft.

2 Vgl. hierzu den Abdruck des Urteils in diesem Heft.

3 Zum Hintergrund z.B. New York Times vom 25. Oktober 2006, <http://www.nytimes.com/2006/10/25/arts/design/25-sevs.html?partner=rssnyt&emc=rss>; The Guardian vom 17. Oktober 2006, http://www.guardian.co.uk/uk_news/story/0,,1923904,00.html.